

44/643-3 Grafing/Wasserkraftanlage Baumgartenmühle

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und der Wassergesetze (WHG und BayWG);

Kraftwerkstilllegung der Baumgartenmühle und Gewässerausbau der Attel

Fl.Nrn. 1059/1, 1059/3, 1062, 1063, 1064, 1064/1, 1066/2, 917/2, 922/1, 922/2, 922/3, 922/4
Gemarkung Straußdorf

Antrag auf Planfeststellung / -genehmigung (§ 67, 68 WHG)

Bekanntmachung

Der Besitzer der Wasserkraftanlage plant die Stilllegung und den Rückbau der Wasserkraftanlage und den Gewässerausbau der Attel (Gewässer II. Ordnung) mit der Herstellung der Durchgängigkeit durch den Bau eines Raugerinne-Beckepasses..

Die vorgesehenen baulichen Maßnahmen an der Attel stellen Gewässerausbauten im Sinne von § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die nach § 68 Abs. 1 und 2 der Planfeststellung oder Plangenehmigung bedürfen.

Für das beantragte Ausbauvorhaben war durch das Landratsamt Ebersberg gem. § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Unter Berücksichtigung der unter der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Prüfung der einzelnen Schutzkriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen werden und deshalb auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Sätze 2 u. 3 i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG).

Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG ist das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung bekannt zu machen. Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Ebersberg, den 27.03.2025

L a n d r a t s a m t

gez.

Baumann

Oberinspektorin